

7. Es ist notwendig, an Stelle der abgebrochenen Wohnungen an derselben Stelle oder in der Nähe für möglichst ebenso viele Menschen derselben Bevölkerungsklasse, die früher dort gewohnt hat, neue zu schaffen.
8. Die gesundheitliche Verbesserung ganzer Viertel ist nur unter geldlicher Beihilfe des Staates oder der Gemeinde vorzunehmen.
9. Es ist Vorsorge zu treffen, daß der Wiederaufbau nicht zu Spekulationszwecken erfolgt.
10. Es empfiehlt sich, die Erneuerung möglichst langsam vorzunehmen, um die gesammelten Erfahrungen anwenden zu können.

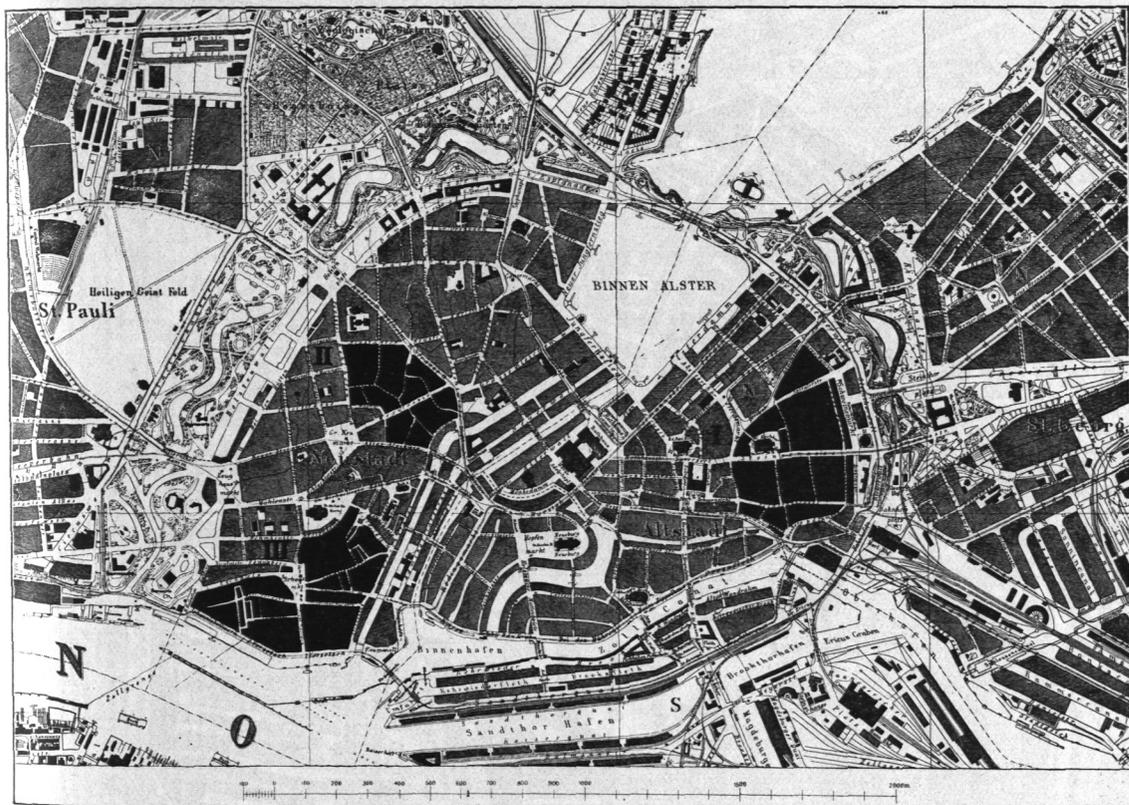


Abb. 357. Plan der drei Bezirke mit ungesunden Wohnungen.

11. Für die Wiederbebauung gesundheitlich zu verbessernder Gebiete dürfen nur baupolizeiliche Mindestforderungen angewendet werden, um nicht zu unerschwinglichen Kosten zu kommen.
12. Es ist anzustreben, durch Errichtung von Musterkleinwohnungen der Privatbebauung Anregung zur Nachahmung zu geben.

Diese Sätze haben in mancher Beziehung die Grundlage für das Wohnungspflegegesetz abgegeben und haben bei dem Sanierungswerke ebenfalls gute Dienste getan.

Die weiteren Vorarbeiten der Kommission bestanden in einer mit Hilfe der Medizinalbehörde und der Baupolizei und unter Mitwirkung des Statistischen Bureaus vorgenommenen sehr sorgfältigen Erhebung über das Vorhandensein und den Umfang der ungesunden Wohnungen. Diese Erhebungen ergaben, daß besonders drei räumlich voneinander getrennte Gebiete ein solches Übermaß von völlig unbrauchbaren Wohnungen enthielten, daß hier an erster Stelle die Verbesserung ganzer Wohnbezirke einsetzen mußte, um Hamburg in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei zu gestalten.